



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1749**

Vorlage für den Bildungsausschuss
Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 17/794)**

Der Bildungsausschuss möge beschließen, folgende Beschlussempfehlung für den Landtag abzugeben:

Der Landtag möge beschließen, dem Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. HSG § 20: wird gestrichen
2. HSG § 22 Absatz 1: neue Ziffer nach Nr. 9 wird eingefügt:
„10. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Gleichstellung.“
3. HSG § 27: neuer Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Trifft ein Organ der Hochschule oder ein Dekanat bzw. das Präsidium eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Absatz 5 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Daraufhin ist neu zu entscheiden.“
4. HSG § 28 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Zu seinen Aufgaben gehören unter Anwendung des Gender Mainstreaming insbesondere.“

5. Punkt 13 zu HSG § 41: Streichung der Änderung in Absatz 1 Punkt 2 („und der Rückmeldung“). Der bisherige Punkt bb) wird zum einzigen Satz in a)
6. Punkt 15 d.) zu HSG § 49 Absatz 5: Satz 1 wird in folgende Fassung geändert:
„Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere fachliche Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden.“
7. HSG § 50 Absatz 2 letzter Abschnitt („Mit Zustimmung des Ministeriums...“) erhält folgende neue Fassung:
„Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in begründeten Fällen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. Die Hochschulen können ihre Studiengänge so planen, dass das Studium in Teilzeit möglich ist. Die Regelstudienzeit verlängert sich dementsprechend.“
8. HSG § 72 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaften.“
9. HSG § 73: Einfügen eines neuen Absatzes zwischen Absatz 2 und 3:
„Die Satzung kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, sind für die Organe der Studierendenschaft bindend.“

gez.

Rasmus Andresen
und Fraktion